

Luzerner Kongress Gesellschaftspolitik 2021, Handout Panel 2 Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe und Verwandtenunterstützung

1. Bemessung Ergänzungsleistungen («Norm Familie», vereinfacht)

Art. 9 Abs. 2 ELG

Ausgaben	Einnahmen
<ul style="list-style-type: none">– Miete– Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf– Betrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung	<ul style="list-style-type: none">– AHV/IV-Renten– weitere Renten (BVG, ausländische etc.)– Anteil vom Erwerb– Anteil vom Vermögen
	Differenz = Ergänzungsleistungen

Erwin Carigiet/Uwe Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 3. Auflage 2021

Kinder

Die EL von Ehegatten und Personen mit Kindern sowie zusammenlebenden Waisen sind gemeinsam zu berechnen. Dabei sind die anerkannten Ausgaben (einschliesslich der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf) sowie anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienglieder zusammenzuzählen. (WEL 3131.01)

2. Bemessung Sozialhilfe («Norm Familie», vereinfacht)

SKOS-RL C.2 mit Erläuterungen (rl.skos.ch): Ob jemand einen Anspruch auf Sozialhilfe hat, zeigt nur ein genauer Vergleich der anrechenbaren Ausgaben und Einnahmen.

Auf der **Ausgabenseite** werden berücksichtigt:

- GBL (SKOS-RL C.3)
- Wohnkosten (SKOS-RL C.4)
- Medizinische Grundversorgung (SKOS-RL C.5)
- SIL (SKOS-RL C.6.1)
- IZU (SKOS-RL C.6.7)

Auf der **Einnahmenseite** werden berücksichtigt:

- Einnahmen (SKOS-RL D.1) mit Ausnahme des EFB (SKOS-RL D.2)
- Vermögen (SKOS-RL D.3)
- Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten (SKOS-RL D.4)

Kinder

Wohnt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, erfolgt eine gemeinsame Berechnung der Sozialhilfe. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen des Kindes werden angerechnet (SKOS-RL D.1)

3. Bemessung Verwandtenunterstützung (SKOS-Empfehlung für Sozialdienste)

$$\text{Betrag der Verwandtenunterstützung} = \frac{\text{Anrechenbares Einkommen (Einkommen + Vermögensverzehr)} - \text{Anrechenbarer Bedarf (Pauschale für gehobene Lebensführung)}}{2}$$

Anrechenbares Einkommen

Einkommen

Berücksichtigt wird das Einkommen der Verwandten ebenso wie auch das Einkommen von deren Partner aus Ehe oder eingetragener Partnerschaft (vgl. jedoch die Sonderfälle für verschwägte Personen gemäss Ziff. 6).

Vermögensverzehr

Berücksichtigt wird jener Anteil des Vermögens, dessen Verzehr nach Abzug eines Freibetrags und unter Würdigung des Alters der verwandten Person als zumutbar scheint (Umwandlungsquote).

Der Vermögensverzehr pro Monat entspricht 1/12 des Betrags, wie er auf folgender Grundlage bemessen wird:

Freibetrag

Vom steuerbaren Vermögen sind die folgenden Beträge abzuziehen:

Alleinstehende	250 000 Franken
Verheiratete/ Eingetragene Partner	500 000 Franken
pro Kind (minderjährig oder in Ausbildung)	40 000 Franken

Umwandlungsquote

Alter des/der Verwandten*	Verzehr pro Jahr
18–30	1/60
31–40	1/50
41–50	1/40
51–60	1/30
Ab 61	1/20

Anrechenbarer Bedarf

Pauschale für gehobene Lebensführung (pro Monat)

1-Personenhaushalt	10 000 Franken
2-Personenhaushalt	15 000 Franken
Zuschlag pro Kind im selben Haushalt (minderjährig oder in Ausbildung)	1 700 Franken